

Veranstaltung: Du entscheidest mit: Wie viel Demokratie wollen wir wagen?
Veranstalter: Bündnis für Direkte Demokratie
Termin: Montag, 27. März, 19.00 Uhr
Ort: DGB-Haus, Wilhelm-Leuschner-Saal, Keithstr. 1/3, 10787 Berlin



Bürgerrechtsorganisation

Christoph Bruch

Mehr direkte Demokratie für Berlin

Machtkonzentration

Der Regierende Bürgermeister von Berlin möchte mehr Macht!

Er möchte die Machtverteilung zwischen sich und dem Senat zu seinen Gunsten verändern.
(s. Details in der Tabelle unten)

- Er möchte ohne die bisher notwendige Zustimmung des Abgeordnetenhauses
 - die Anzahl der Senatorenposten,
 - ihre Verantwortungsbereiche und
 - die Senatoren selbstbestimmen.
 - Gleichzeitig soll die Möglichkeit des Abgeordnetenhauses zur Abwahl einzelner Senatoren gestrichen werden.
- und schließlich
- will er die Richtlinien der Politik zukünftig ohne die Zustimmung des Abgeordnetenhauses festlegen können.

Gewaltenteilung

"Einladung zum Streit" ist der Titel einer klassischen Analyse des amerikanischen Regierungssystems. Die dort beschriebene Machtverteilung durch Gewaltenteilung und viele weitere Formen sogenannter "checks and balances" findet sich auch im deutschen Regierungssystem und entspricht der maßgebenden Tradition deutschen Staatsdenkens.

Bei der jetzt in Berlin angestrebten Machtkonzentration handelt es sich also um einen wesentlichen, ja wesensverändernden Eingriff in unser Regierungssystem.

Dafür ist eine Verfassungsänderung notwendig, die von einer 2/3-Mehrheit der Abgeordneten im Abgeordnetenhaus ohne Zustimmung der Wahlberechtigten Berlinerinnen und Berliner beschlossen werden könnte.

Mit anderen Worten:

Nach geltender Rechtslage können erhebliche Veränderungen im Regierungssystem unserer Stadt von den Abgeordneten ohne unsere Zustimmung beschlossen werden.

Aufgrund des Engagements von Teilen des Abgeordnetenhauses soll die angestrebte Machtkonzentration beim Regierenden Bürgermeister unter anderem durch eine Verbesserung der direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten verbessert werden.

Demokratieprinzip und Gleichberechtigung von Volks- und Parlamentsgesetzgebung

Zur Erinnerung - in Art. 20 Grundgesetz heißt es:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die dort festgehaltene Gleichrangigkeit von Volks- und Parlamentsgesetzgebung ist jedoch bislang auf Bundesebene nicht einfach-gesetzlich ausgestaltet worden.

Dabei sind direktdemokratische Beteiligungsformen nicht nur verfassungsrechtlich abgedeckt, sie fügen sich auch unmittelbar in das System horizontaler (Legislative, Exekutive, Judikative) und vertikaler (Föderalismus) Gewaltenteilung ein.

Sie legitimiert über einzelne Entscheidungen hinaus das gesamte Regierungssystem einschließlich der repräsentativen Entscheidungsprozesse.

Sie motiviert zu Partizipation - wenn sie Erfolg versprechend ausgestaltet ist.

Praxis

- Weltweit sind in den Verfassungen von etwa in der Hälfte der Staaten Volksentscheide of nationaler Ebene vorgesehen.
- Zwischen 1990 und 2000 fanden etwa doppelt so viele Volksentscheide auf nationaler Ebene (405) statt, als in den davor liegenden zehn Jahren.
- Die Mehrzahl davon in Europa (245, 115 in der Schweiz).

Demokratie

Demokratie ist, um die klassische Formel von Abraham Lincoln zu zitieren

"Regierung des Volkes, durch das Volk und für das Volk"

"government of the people, by the people, for the people" (Lincoln, Gettysburg Rede, 1863)

nicht

"Regierung des Volkes durch Parteien im Sinne des Machterhaltes"

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Geplante Verfassungsänderungen zur Machtverschiebung vom Senat zum Regierenden Bürgermeister

geltende Version	geplante Änderungen	
Artikel 56	Artikel 56	
(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Abgeordnetenhaus gewählt.	(1) unverändert	
(2) Die Wahl des Bürgermeisters und der Senatoren erfolgt auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters durch das Abgeordnetenhaus.	(2) Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Der Regierende Bürgermeister ernannt zwei Senatoren zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister) durch das Abgeordnetenhaus.	Senatorenwahl
(3) Kommt aufgrund des Vorschlages des Regierenden Bürgermeisters innerhalb einer Frist von 21 Tagen ein Senat nicht zustande, so ist der Auftrag zur Senatsbildung erlöschen und eine Neuwahl vorzunehmen.	(3) gestrichen	
(4) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.	(4) unverändert	

geltende Version	geplante Änderungen	
<p>Artikel 57</p> <p>(1) Der Senat bedarf des Vertrauens des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Senat und jedem seiner Mitglieder das Vertrauen entziehen. Die namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.</p> <p>(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages haben die davon betroffenen Mitglieder des Senats sofort zurückzutreten. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, auf Verlangen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.</p>	<p>Artikel 57</p> <p>(1) Der Regierende Bürgermeister bedarf des Vertrauens des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Die namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.</p> <p>(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages hat der Regierende Bürgermeister sofort zurückzutreten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.</p>	<p>Einschränkung der Kontrollrechte</p> <p>keine Abwahl einzelner Senatoren</p>
<p>Artikel 58</p> <p>(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.</p> <p>(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.</p> <p>(4) Die Zahl der Geschäftsbereiche des Senats sowie ihre Abgrenzung werden auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters vom Abgeordnetenhaus beschlossen. Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.</p>	<p>Artikel 58</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Zahl der Geschäftsbereiche des Senats sowie ihre Abgrenzung werden auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters vom Abgeordnetenhaus beschlossen. Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>Richtlinienkompetenz unabhängig vom Senat</p> <p>Unabhängige Festlegung der Anzahl und der Verantwortungsbereiche der Senatoren</p>